

## **Die evangelischen Kirchen in der DDR. Einführende Bemerkungen**

Ich beginne mit einem Rückblick auf grundlegende theologische Erkenntnisse unserer Kirche. Die Evangelische Kirche lebt von ihren Bekenntnissen. Eines der wichtigsten Bekenntnisse in der jüngeren Geschichte der Kirche ist die Theologische Erklärung von Barmen aus dem Jahr 1934. Diese war zunächst gedacht als eine Reaktion auf die Einführung des Arierparagraphen durch das nationalsozialistische Regime. Die Evangelische Kirche hat mit dieser Theologischen Erklärung von Barmen ein wichtiges Dokument ihres Selbstverständnisses formuliert. Es ist aus meiner Sicht das erste theologische Dokument seit der Reformationszeit, das kirchliche Verbindlichkeit für den gesamten deutschen Protestantismus gewann – bis heute. Fast alle Grundordnungen der evangelischen Landeskirchen, sowohl in der ehemaligen West- als auch in der ehemaligen Ost-Region, haben Teile der Theologischen Erklärung von Barmen aufgenommen. Diese hat damit so etwas wie kirchlichen Verfassungsrang gewonnen. Ich persönlich als Pfarrer bin zum Beispiel auch auf diese Theologische Erklärung von Barmen ordiniert worden. Diese ist also ein Bestandteil unseres Ordinationsgelübdes. Das ist deshalb besonders wichtig, weil es in der Auseinandersetzung zwischen lutherischer und reformierter Theologie sonst kaum gemeinsame verbindliche Texte gibt.

In Artikel V der Theologischen Erklärung von Barmen finden Sie eine deutliche Beschreibung dessen, was Kirche und was Christsein in unserem Land und in unserem Glauben ist. Es gibt nach der Theologischen Erklärung von Barmen die Mitverantwortung der Kirche und der Regierten für den Staat und dafür, daß dieser seine Grenzen nicht überschreitet. Es gibt ein Mandat der Kirche, daß diese den Staat an seine Aufgaben erinnert, für Recht und Frieden zu sorgen. Es gibt auch ein Mandat der Kirche aufgrund dieser politischen Grundeinstellung, die jeweilige Obrigkeit als vorausgesetzt anzusehen. Das bedeutet nicht, daß die Kirche der Obrigkeit hilft, sich zu konstituieren. An dieser Stelle ist schon deutlich erkennbar, daß es die Kirche nicht als ihren Auftrag – jedenfalls nicht nach der Theologischen Erklärung von Barmen – ansehen kann, so etwas wie ein Widerstandsrecht in ihrer eigenen Grundordnung zu verankern.

Mit der Barmer Theologischen Erklärung wurde so etwa wie ein Rahmen für das Staat-Kirche-Verhältnis in der DDR von 1945 bis 1989 vorgegeben. Dieses

hat sich in drei verschiedenen Etappen vollzogen, die ich hier im einzelnen skizzieren möchte.

Die Verfassungen beider deutschen Staaten von 1949 sind in ihren Aussagen über die Religionsausübung noch vergleichbar. Beide stellen im Rückgriff auf entsprechende Artikel aus der Weimarer Rechtsverfassung übereinstimmend fest: Es gibt keine Staatskirche! Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit der Vereinigung zur Religionsgemeinschaften sind gewährleistet. Die Kirchen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie haben das Recht, von ihren Mitgliedern aufgrund staatlicher Steuerlisten Steuern, also Kirchensteuern, zu erheben.

Und nun zu den schon damals festzustellenden Unterschieden: Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist verankert, daß der Religionsunterricht – heute wieder ein umstrittenes Thema in unseren Kirchen – nach Artikel 73 in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach ist. Die DDR-Verfassung 1949 macht den Religionsunterricht zur Sache der Kirchen, allerdings mit dem Recht – so wurde es jedenfalls 1949 noch festgelegt –, den Religionsunterricht in den Schulräumen durchführen zu können. Ein anderer Unterschied: Das Grundgesetz erwähnt nicht ausdrücklich das Recht der Kirchen, sich zu öffentlichen Angelegenheiten zu äußern, da das als demokratisches Bürgerrecht ohnehin selbstverständlich ist. In der DDR-Verfassung wurde hingegen ausdrücklich eine Verwahrung gegen den Mißbrauch kirchlicher Einrichtungen und der Religionsausübung für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke festgeschrieben.

Der 1949 gegründete DDR-Staat war der Ausgangspunkt für die sofort einsetzende Umgestaltung der DDR in ein von der SED-Führung zentralistisch gelenktes Herrschaftssystem. Nach dem Prinzip des sog. demokratische Zentralismus wurden alle gesellschaftlichen Organisationen in der DDR, mit Ausnahme der Kirchen, direkt oder indirekt der SED-Führung unterstellt. Damit begann in West wie Ost eine unterschiedliche Entwicklung der jeweiligen Kirchen. In West gibt es eine Partnerschaft zwischen Staat und Kirche. Die Rolle der Kirche ist klar. Die Meinung der Kirche wird in der Öffentlichkeit geschätzt. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Landeskirchen und den Bundesländern wurde in Staat-Kirche-Verträgen geordnet. Alte Verträge, zumeist aus der Weimarer Zeit, blieben dabei zum Teil bestehen, z. B. eben auch in der katholische Kirche das Reichskonkordat von 1933.

Die zentralistische DDR sah sich weder als Rechtsnachfolger des Dritten Reiches noch der Weimarer Republik und erkannte deshalb bereits vorhandene Staatskirchenverträge und Konkordate nicht an. Es gab zwar eine stillschweigende Duldungspraxis, aber diese begründete keinerlei Rechtsansprüche. Das führte u. a. dazu, daß z. B. in unserer Kirche Berlin-Brandenburg der Empfang der finanziellen Staatsdotationen nicht per Überweisung abgewickelt wurde, sondern die Übergabe dieses Geldes dafür genutzt wurde, um jeweils auch